Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21 — Ausgegeben Oppeln, den 22. Mai 1908. — 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 21, 22 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 17 der Gesetzsammlung, S. 173; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Ptakowitz—Broslawitz zu Ptakowitz, S. 173; desgl. Laßwitz—Johnsdorf zu Johnsdorf, S. 180; gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesene Staatsschuldverschreibungen, S. 180; Absendung von Paketen während der Pfingstzeit, S. 181; Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom 29. 2. 40, S. 181; Uebertragung der kommissarischen Verwaltung der Stelle des pharmazeutischen Assessors bei dem Medizinal-Kollegium für die Provinz Schlesien dem Apotheker Paul Zehge in Breslau, S. 182; Anderweite Benennung des Vorwerks Swetlowetz, S. 182; Verlegung eines Kram- und Viehmarktes in Königshütte, S. 182; desgl. in Guttentag, S. 182; Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Waldenburg, S. 182; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 182; Bau einer Grubenanschlußbahn von Anselmschacht zu Petershofen bis zur Station Franzschacht, S. 183; Enteignung, betr. Offenlegung der Bahnhofsstraße in Kattowitz, S. 184; Nachweisung der im Etatsjahr 1907 aus dem Schles. Freikurgelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben pp., S. 184 Statistik der Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds für das Etatsjahr 1907, S. 187; Vernichtung von Rentenbriefen durch Feuer, S. 189; Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 190; Eröffnung des Fürstentumstages für den Johannistermin 1908 bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft, S. 192; Bezirksveränderung im Kreise Oppeln, S. 192; Viehseuchen, S. 192; erledigte 1. Lehrerstelle zu Bischdorf, S. 192.

Reichsgesetzblatt.

377. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3456 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907.

378. Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3457 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 2. Mai 1908, unter

Nr. 3458 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 2. Mai 1908, und unter

Nr. 3459 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 6. Mai 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

379. Die Nummer 17 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10887 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907.

380. **Statut**
für die
Entwässerungs-Genossenschaft Ptakowitz—Broslawitz zu Ptakowitz, im Kreise Tarnowitz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Gemeinde- und Gutsbezirk Ptakowitz und Gemeindebezirk Broslawitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des unterm 16. Juli 1906 meliorationstechnisch geprüften Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Georg Forchmann in Ratibor vom 26. Februar 1906 und des Nachtrages vom 28. September 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörigen Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karten und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Ptakowitz—Broslawitz" und hat ihren Sitz in Ptakowitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse besteht aus den nur durch offene Gräben entwässerten Flächen, die zweite Klasse aus den übrigen Flächen.

Die Herstellungskosten der Anlage sowie die Verzinsungs- und Tilgungsraten des der Genossenschaft gewährten Staatsdarlehns werden in der Weise aufgebracht, daß von der ersten niedrigeren Klasse nur der auf die Kosten der offenen Gräben und die allgemeinen Kosten entfallende Anteil verzinst und getilgt wird, während die zweite höhere Klasse außer den gedachten Kosten auch die Kosten der Dränageanlage zu verzinsen und zu tilgen hat.

Die Unterhaltungskosten der gesamten Anlage werden in der Weise aufgebracht, daß ein ha der niedrigeren 1. Klasse mit dem einfachen, ein ha der höheren 2. Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die nur im Vorflutinteresse zugezogenen Flächen bleiben beitragsfrei und sind im Teilnehmerverzeichnis besonders aufgeführt.

§ 6. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Kommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird

eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vor-

steher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den einigen Kommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Ge-

nossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Tarnowitz aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 21. April 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Arnim.

I. B. IIb. 3499. — Ib. XIII. 1941.

381. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Laßwitz und Johnsdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Forchmann in Brieg vom 14. Januar 1907, meliorationstechnisch am 6. Mai 1907 und landespolizeilich am 13. Mai 1907 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz — Johnsdorf“ und hat ihren Sitz in Johnsdorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen

der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen, im Teilnehmerverzeichnis besonders aufgeführten Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden Laßwitz und Johnsdorf sowie im Gutsbezirk Johnsdorf bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern,

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Ge-

neralversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind, und der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei

Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Laßwitz und Johnsdorf sowie im Gutsbezirk Johnsdorf.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 21. April 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister.

gez. von Arnim.

Statut

für die Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz — Johnsdorf zu Johnsdorf, im Kreise Grottkau.

I. E. II b. 3470. — I b. XIX. 1942.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

382. Liste

der im Laufe des Etatsjahrs 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe: von 1876/79.

Lit. C. Nr. 23221 über 1000 M.

von 1880.

Lit. F. Nr. 111411 über 200 M.

von 1881.

Lit. C. Nr. 169941 über 1000 M.
„ C. „ 170496 „ 1000 „

von 1882.

Lit. C. Nr. 237960 über 1000 M.
„ F. „ 194402 „ 200 „
„ F. „ 204928 „ 200 „

von 1883.

Lit. H. Nr. 2216 über 150 M.

von 1884.

Lit. H. Nr. 34442 über 150 M.
„ H. „ 103949 „ 150 „

von 1885.

Lit. E. Nr. 940952 über 300 M.
„ H. „ 121171 „ 150 „

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. C. Nr. 36689 über 1000 M.
„ C. „ 41646 „ 1000 „
„ E. „ 21191 „ 300 „

von 1886.

Lit. C. Nr. 47706 über 1000 M.
„ D. „ 49506 „ 500 „
„ D. „ 67307 „ 500 „
„ D. „ 91144 „ 500 „
„ D. „ 91145 „ 500 „
„ E. „ 45155 „ 300 „
„ E. „ 49649 „ 300 „
„ E. „ 54070 „ 300 „
„ E. „ 71985 „ 300 „
„ F. „ 23385 „ 200 „
„ F. „ 23386 „ 200 „

von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 88001 über 1000 M.
„ C. „ 129005 „ 1000 „
„ C. „ 129006 „ 1000 „
„ D. „ 150417 „ 500 „
„ D. „ 169638 „ 500 „
„ E. „ 83163 „ 300 „
„ E. „ 113391 „ 300 „

von 1889.

Lit. C. Nr. 178140 über 1000 M.
„ C. „ 180612 „ 1000 „
„ C. „ 181041 „ 1000 „
„ C. „ 191537 „ 1000 „
„ C. „ 209784 „ 1000 „
„ C. „ 236242 „ 1000 „
„ D. „ 204323 „ 500 „
„ D. „ 204324 „ 500 „
„ F. „ 85362 „ 200 „

von 1890.

Lit. C. Nr. 253150 über 1000 M.
„ C. „ 301152 „ 1000 „
„ C. „ 329697 „ 1000 „
„ C. „ 335227 „ 1000 „
Lit. C. Nr. 344356 über 1000 M.
„ C. „ 384194 „ 1000 „
„ C. „ 389609 „ 1000 „
„ C. „ 403628 „ 1000 „
„ E. „ 531702 „ 300 „
„ F. „ 192648 „ 200 „

von 1892. 1893. 1895.

Lit. E. Nr. 649470 über 300 M.
„ F. „ 224849 „ 200 „

III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1892—1894.

Lit. C. Nr. 106930 über 1000 M.
„ C. „ 177739 „ 1000 „
„ D. „ 113831 „ 500 „
„ E. „ 76733 „ 300 „
„ E. „ 80246 „ 300 „

von 1895. 1896. 1898.

Lit. C. Nr. 199794 über 1000 M.

von 1900. 1901. 1902.

Lit. D. Nr. 259022 über 500 M.

Berlin, den 3. April 1908.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Haas. Rammow. Lübcke.

J.-Nr. KI. 1660.

383. Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

384. Nachtrag

zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40).

An Chausseegeld wird entrichtet

1. von einsitzigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 5 Pfg,
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 10 Pfg.

Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben

auf den Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Breitenbach.

III. B. 12. 171.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 12. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.

Jordan.

Ic. XIII. 2830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

385. Bekanntmachung. Der Herr Oberpräsident hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Apotheker Paul Zehge in Breslau vom 1. Mai d. Js. ab bis auf weiteres die kommissarische Verwaltung der durch das Ausscheiden des Medizinalrats Fritsch freigewordenen Stelle des pharmazeutischen Assessors bei dem Medizinal-Kollegium für die Provinz Schlesien übertragen.

Oppeln, den 11. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.

Jordan.

If. IX. 4507.

386. Bekanntmachung. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich, daß das zum Gutsbezirke Rohow, Kreis Ratibor, gehörige Vorwerk Swetlowetz den Namen „Lichtenhof" erhält.

Oppeln, den 13. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.

von Wilmowski.

Id. XI. 3735.

387. Bekanntmachung. Der für Königshütte OS. auf den 3. Juni ds. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird auf Mittwoch, den 9. September 1908 verlegt.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jordan.

I. E. XV. XII. 5093.

388. Bekanntmachung. Der für Guttentag, Kreis Lublinitz, auf den 16. Juni ds. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird auf Dienstag, den 7. Juli 1908 verlegt.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.

Jordan.

I. E. XV. 5153.

389. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Waldenburg an Stelle des Kaiserlich Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Reichsamt des Innern Scharmer der Landrat Dr. Freiherr von Zedlitz und Neukirch in Waldenburg in Schlesien für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Oppeln, den 13. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Wilmowski.

Id. XI. 3770.

390. Bedingungen

für die

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. **Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.**

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. **Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.**

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. **Form und Inhalt der Angebote.**

1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2) Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. **Wirkung des Angebots.**

1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. **Erteilung des Zuschlags.**

1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe fin im Falle der Annahme des Angebots in der Re nicht statt; wertvolle Proben können jedoch die zu liefernde Menge angerechnet, oder, sow angängig, nach beendeter Lieferung dem Unt nehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werd

4) Eingereichte Entwürfe werden geheim halten und auf Verlangen zurückgegeben.

5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätig

§ 6. **Beurkundung des Vertrages.**

1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhö ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch Erteilung des Zuschlags zustande gekommen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2) Sofern die Unterschrift des Bewerb der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalt ihre Beglaubigung zu verlangen.

3) Die der Ausschreibung zugrunde liegen Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingun usw., welche bereits durch das Angebot anerka sind, hat der Bewerber bei Abschluß des V trages mit zu unterzeichnen.

§ 7. **Sicherheitsleistung.**

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung Zuschlags hat der Unternehmer die vorgesch bene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurück treten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. **Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst e stehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden, vom Herrn Minister öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bedingun werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebra

Oppeln, den 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jordan.

Ic. XVII. VIII. XIV. 2523.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

391. Die Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütt gewerkschaft zu Witkowitz in Mähren, Besitz der „konsolidierten Hultschiner Steinkohlengru bei Petershofen, Kreis Ratibor" beabsicht eine normalspurige Grubenanschlußbahn Anselmischacht zu Petershofen, Kreis Ratibor, die Landesgrenze bis zur Station Franzisch der k. k. Nordbahn in Oderfurth, Oesterreich, bauen und hat zu diesem Zwecke die deichpol liche Genehmigung zur Anschüttung des zu die Bahnbau erforderlichen Dammes nachgesu Dieses Unternehmen wird gemäß § 2 des D gesetzes vom 28. Januar 1848 zur öffentli Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen g

Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende
ng.
in, den 23. April 1908.
Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Breitenbach.
2. 171.
vorstehende Nachtrag wird hiermit zur
n Kenntnis gebracht.
peln, den 12. Mai 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.
2830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung. Der Herr Ober-
hat mit Genehmigung des Herrn Ministers
ichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-
en dem Apotheker Paul Zehge in Breslau
Mai d. Js. ab bis auf weiteres die kom-
e Verwaltung der durch das Ausscheiden
izinalrats Fritsch freigewordenen Stelle
nazeutischen Assessors bei dem Medizinal-
n für die Provinz Schlesien übertragen.
peln, den 11. Mai 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.
4507.

Bekanntmachung. Mit Zustimmung
n Ministers des Innern bestimme ich,
zum Gutsbezirke Rohow, Kreis Ratibor,
Vorwerk Swetlowetz den Namen „Lichten-
ält.
peln, den 13. Mai 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.
von Wilmowski.
3735.

Bekanntmachung. Der für Königs-
S. auf den 3. Juni ds. Js. angesetzte
nd Viehmarkt wird auf Mittwoch, den
mber 1908 verlegt.
peln, den 14. Mai 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V. Jordan.
V. XII. 5093.

Bekanntmachung. Der für Guttentag,
blinitz, auf den 16. Juni ds. Js. ange-
am- und Viehmarkt wird auf Dienstag,
uli 1908 verlegt.
peln, den 14. Mai 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.
5153.

389. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Waldenburg an Stelle des Kaiserlich Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Reichsamt des Innern Scharmer der Landrat Dr. Freiherr von Zedlitz und Neukirch in Waldenburg in Schlesien für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Oppeln, den 13. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.
von Wilmowski.

Id. XI. 3770.

390. Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. **Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.**

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. **Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.**

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. **Form und Inhalt der Angebote.**

1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2) Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. **Wirkung des Angebots.**

1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. **Erteilung des Zuschlags.**

1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. **Beurkundung des Vertrages.**

1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. **Sicherheitsleistung.**

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. **Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden, vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jordan.

Ic. XVII. VIII. XIV. 2523.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

391. Die Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft zu Witkowitz in Mähren, Besitzerin der „konsolidierten Hultschiner Steinkohlengruben bei Petershofen, Kreis Ratibor" beabsichtigt, eine normalspurige Grubenanschlußbahn vom Anselmschacht zu Petershofen, Kreis Ratibor, über die Landesgrenze bis zur Station Franzschacht der k. k. Nordbahn in Oderfurth, Oesterreich, zu bauen und hat zu diesem Zwecke die deichpolizeiliche Genehmigung zur Anschüttung des zu diesem Bahnbau erforderlichen Dammes nachgesucht. Dieses Unternehmen wird gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen

die Anlage können bis zum 13. Juni 1908 bei dem Herrn Landrat zu Ratibor, bei dem die Zeichnungen pp. zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Oppeln, den 12. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Ziehm.

G. 08 95/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

392. Behufs Ermittelung der Entschädigung für das zur Offenlegung der Bahnhofstraße in Kattowitz zu enteignende Teilstück des Grundstückes Grundbuchblatt Nr. 64 Kattowitz, Kartenblatt 5, Parzellen-Nr. 1237/66 usw., in einer Größe von 1 ar 35 qm, im Eigentum des Königlichen Preußischen Eisenbahnfiskus, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Mittwoch, den 27. Mai 1908, Nachmittags 5¾ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 13. Mai 1908.

Der Enteignungskommissar.

von Wilmowski.

Regierungsrat.

I. E. V. 5183.

393. **Nachweisung**

der im Etatsjahr 1907 aus dem Schlesischen Freikurgelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im Einzelnen M.	Betrag im Ganzen M.
I. Kirchenbauten.		
1. Bezirk Oppeln. Zum Bau der katholischen Kirche in Ludgerstal (II. Teilbetrag)	10000	
Zur Erweiterung der " " " " Ober-Lazisk	2000	
desgl. " " " " Tichau	2000	
Zum Bau " " " " Koslowagora	2900	16900
2. Bezirk Breslau. Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Dittmannsdorf	9750	
Zum Ankauf eines Harmoniums für die evang. Kirche in Conradsthal	195	
Zu den Kosten der Heizungsanlage in der evang. Kirche in Gottesberg	1600	11545
Summe I Kirchenbauten	—	28445
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.		
1. Bezirk Oppeln. Zum Bau des evangel. Pfarrhauses in Rosdzin 1500 + 3600 =	5100	
Zum Erwerb des evangel. Pfarrgrundstückes in Tarnowitz	3600	
Summe II Andere kirchliche Bauten	—	8700
III. Schulbauten.		
1. Bezirk Oppeln. Zum Bau einer kathol. Schule in Radzionka-Roidza 13500 M.		
" " " " " " Mikultschütz . . 30000 "		
Zur Instandsetzung der kathol. Schule in Groß-Wilkowitz . 140 "		
Zum Bau einer Simultanschule in Tarnowitz . . . . . 2000 "	45640	
Zur Erweiterung der kathol. Schule in Bielschowitz . . . 10000 M.		
Zum Bau eines Abortgebäudes bei der kath. Schule in Bujakow . . . . . 50 "		
Seitenbetrag 10050 M.	45640	

		Betrag im Einzelnen M.	Betrag im Ganzen M.
	Uebertrag — 10050 M.	45640	
Zum Umbau der kathol. Volksschule in Zabrze (Dorotheenstr.)	300 M.	10350	
Zum Bau einer 12klassigen Volksschule in Königshütte	22500 M.		
Zur Erweiterung der kathol. Schule in Friedenshütte	19000 „		
Zum Bau der Abortanlage der kathol. Schule in Groß-Dombrowka	900 „		
Zur Einrichtung der neuen kathol. Schule in Miechowitz	5300 „		
Zur Erweiterung der kathol. Schule II in Bismarckhütte	3900 „	51600	
Zum Bau der kathol. Schule in Bittkow	10000 M.		
Zur Erweiterung der kathol. Schule in Zalenzerhalde	2800 „		
„ „ „ „ „ IV in Zawodzie	5500 „		
Zum Bau einer Turnhalle für die Volksschulen I und II in Myslowitz	2600 „		
Zur Erweiterung der katholischen Schule in Neudorf	7630 „		
Zum Ankauf eines Volksschulhauses in Kattowitz	7500 „		
Zur Instandsetzung der kathol. Schule in Birkental	400 „	36430	
„ „ „ „ „ „ Tichau	30 M.		
„ „ „ „ „ „ Mittel-Lazisk	240 „		
Zur Erweiterung der kathol. Schule in Kostuchna	800 „	1070	
Zum Bau der kathol. Schule II in Deutsch-Zernitz		5400	
Zur Instandsetzung der kathol. Schule in Syrin		48	
Zum Bau der kathol. Schule II in Nieder-Rydultau	9500 M.		
Zur Einrichtung derselben Schule	2000 „		
Zur Instandsetzung der kathol. Schule in Groß-Dubensko	450 „		
Zur Einrichtung der neuen kathol. Schule daselbst	163 „		
Zum Bau der kathol. Schule in Kriewald	700 „		
Zur Einrichtung derselben Schule	50 „	12863	
zusammen Bezirk Oppeln			163401
Bezirk Breslau. Zum Bau einer evangel. Schule in Ludwigsdorf	2250 M.		
Zur Anlage einer Wasserleitung für die kathol. Schule in Zaughals	220 „	2470	
Zum Bau einer evangel. Schule in Neu-Salzbrunn	42770 M.		
Zum Bau einer Turnhalle für die evang. und die kathol. Schule in Nieder-Hermsdorf	5400 „		
Zum Bau einer Schule in Altwasser	9475 „		
Zum Umbau der evang. Knabenschule in Waldenburg	26000 „		
Zum Umbau der kathol. Schule in Altlässig	355 „		
Zur Erweiterung der evangel. Schule daselbst	1990 „		
Zum Umbau der evangel. Schule in Ober-Hermsdorf	650 „		
Zum Bau eines Doppelschulhauses in Weißstein (II. Teilbetrag)	1520 „		
Zum Umbau der kathol. Schule in Charlottenbrunn	165 „	88325	
zusammen Bezirk Breslau			90795
Bezirk Liegnitz. Zur Anschaffung neuer Schulbänke für die katholische Schule in Wittgendorf			120
Summe III Schulbauten			254316

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

III. Andere Schulkosten.	Beteiligte Schulen	Beteiligte schulpflicht. Kinder meistberecht. Bergleute.	Fixierte Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten. ℳ ₰	für Lehrmittel ℳ ₰	für Handarbeitsstoffe ℳ ₰	für Schulbücher ℳ ₰	Entschädigung der Lehrer ℳ ₰	Kopfschulgeld u. Beiträge zu Schulabgaben ℳ ₰	Beiträge zum Handfertigkeits- u. Haushaltungsunterricht. ℳ ₰	Einrichtung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen. ℳ ₰	Summe. ℳ ₰
A. Regierungsbezirk Oppeln.											
Kreis Tarnowitz	37	6578	13579 —	862 46	3785 34	11798 96	315 —	4 32	— —	819 —	31164 08
„ Zabrze	50	17589	32145 —	1536 43	10792 39	23786 88	847 —	— —	1492 —	408 —	71007 70
„ Beuthen einschließlich Stadtkreise Beuthen u. Königshütte	72	25662	47700 —	5790 40	17029 02	38888 54	1224 —	— —	3986 —	2940 —	117557 96
„ Kattowitz einschließlich Stadtkreis Kattowitz	64	18066	31610 —	3302 85	10778 01	24936 10	903 —	— —	473 —	657 —	72659 96
„ Pleß	67	3493	5675 —	1381 89	2852 40	5012 97	115 —	23 04	— —	48 —	15108 30
„ Tost-Gleiwitz einschließlich Stadtkreis Gleiwitz	54	970	1255 —	495 67	771 14	1043 45	91 —	48 96	— —	— —	3705 22
„ Rybnik	75	5059	8310 —	2012 83	3938 27	5614 37	185 —	31 68	239 —	— —	20331 15
„ Ratibor	26	1359	3450 —	1135 32	1029 65	1577 06	55 —	14 40	10302 —	57 —	17620 43
„ Kosel, Neustadt, Lublinitz, Gr.-Strehlitz, Neisse, Kreuzburg, Oppeln	46	286	— —	— —	283 62	316 26	5 —	20 16	— —	— —	625 04
Summe	491	79062	143724 —	16517 85	51259 84	112974 59	3740 —	142 56	16492 —	4929 —	349779 84
Dazu für Entschädigung der Knappschafts-Aeltesten	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1450 —
für Hebung der Obstbaumzucht	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1000 —
Summe A. Oppeln	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	352229 84
B. Regierungsbezirk Breslau.											
Kreis Neurode	35	2234	7735 —	304 37	1448 35	1798 60	105 —	152 64	80 —	111 —	11734 96
„ Frankenstein	17	331	250 —	21 60	248 09	419 91	16 —	— —	225 —	108 —	1288 60
„ Waldenburg	82	11767	44570 —	2235 23	8252 86	18156 25	582 —	131 04	— —	1515 —	75442 38
„ Wohlau	2	19	20 —	— —	15 00	35 39	— —	— —	— —	— —	70 39
„ Glatz, Schweidnitz, Nimptsch, Breslau, Habelschwerdt, Striegau	13	77	420 —	40 —	78 04	168 01	2 —	44 64	— —	— —	752 69
Summe	149	14428	52995 —	2601 20	10042 34	20578 16	705 —	328 32	305 —	1734 —	89289 02
Dazu für Entschädigung der Knappschafts-Aeltesten	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	300 —
Summe B. Breslau	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	89589 02
C. Regierungsbezirk Liegnitz.											
Kreis Landeshut	25	1431	5030 —	470 16	1635 79	1654 49	71 —	46 08	— —	264 —	9171 52
„ Grünberg	12	132	200 —	— —	159 64	166 65	9 —	113 76	— —	— —	649 05
„ Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Sagan	11	28	— —	— —	26 50	34 69	— —	18 72	— —	— —	79 91
Summe C. Liegnitz	48	1591	5230 —	470 16	1821 93	1855 83	80 —	178 56	— —	264 —	9900 48

394. **Statistik**
der Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds für das Etatsjahr 1907.

I. Allgemeine Verhältnisse.	Regierungsbezirk Oppeln	Breslau	Liegnitz	Summe Schlesien
1. Zahl der beteiligten Schulen	491	149	48	688
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder meistberechtigter bergmännischer Knappschaftsgenossen (im Januar 1908)	79062	14428	1591	95081
		Ober- schlesischer Knappschafts-Verein	Nieder- schlesischer Knappschafts-Verein	Summe
3. Zahl der meistberechtigten Knappschaftsgenossen, welche vom 1. Januar 1907 beim Bergbau beschäftigt waren		52973	18782	71755

II. Kassenverwaltung im Etatsjahre 1907.

Einnahme.	Regierungsbezirk Oppeln M.	Pf.	Breslau M.	Pf.	Liegnitz M.	Pf.	Summe Schlesien M.	Pf.
A. Freikuxgelder.								
a) Fortlaufende Ablieferungen								
1. Von Steinkohlenbergwerken a) fiskalische. . .	153244	36	—	—	—	—	153244	36
b) nicht fiskalische.	683207	68	107912	98	—	—	791120	66
2. Von Braunkohlenbergwerken	—	—	—	—	611	47	611	47
3. Von Erzbergwerken a) fiskalische	19382	20	—	—	—	—	19382	20
b) nicht fiskalische . . .	129904	95	—	—	—	—	129904	95
Summe a	985740	19	107912	98	611	47	1094263	64
b) Einmalige Ablösungskapitalien	8000	—	—	—	—	—	8000	—
Summe A.	993740	19	107912	98	611	47	1102263	64
B. Zinsen.								
a) Von Ablösungskapitalien und dem Reservefonds .	—	—	—	—	—	—	78661	05
b) Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	9995	49
Summe B.	—	—	—	—	—	—	88656	54
C. Sonstige Einnahmen.							100	—
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1191020	18
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	769988	44
Bleibt Ueberschuß	—	—	—	—	—	—	421031	74

Ausgabe.	Regierungsbezirk Oppeln M.	Pf.	Breslau M.	Pf.	Liegnitz M.	Pf	Summe Schlesien M.	Pf.
A. Kirchenkosten.								
a) Kirchenbauten	16900	—	11545	—	—	—	28445	—
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	8700	—	—	—	—	—	8700	—
c) Beiträge zu Besoldungen	14680	—	6290	—	300	—	21270	—
Summe A.	40280	—	17835	—	300	—	58415	—
B, Schulkosten.								
a) Bauten	163401	—	90795	—	120	—	254316	—
b) Beschaffung von Lehrmitteln:								
1. Lehrmittel	16517	85	2601	20	470	16	19589	21
2. Handarbeitsmaterialien	51259	84	10042	34	1821	93	63124	11
3. Schulbücher	112974	59	20578	16	1855	83	135408	58
4. Entschädigung der Lehrer	3740	—	705	—	80	—	4525	—
5. desgl. der Knappschaftsältesten	1450	—	300	—	—	—	1750	—
Summe b	185942	28	34226	70	4227	92	224396	90
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen	4854	—	1734	—	264	—	6852	—
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen	75	—	—	—	—	—	75	—
e) Unterhaltung der Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	5192	—	305	—	—	—	5497	—
f) Einrichtung von Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	11300	—	—	—	—	—	11300	—
g) Schulunterhaltungskosten:								
1. fixierte Beiträge	143724	—	52995	—	5230	—	201949	—
2. Kopfschulgeld, Beiträge zu Schulabgaben	142	56	328	32	178	56	649	44
Summe g	143872	56	53323	32	5408	56	202604	44
h) Hebung der Obstbaumzucht in Schulgärten	1000	—	—	—	—	—	1000	—
Summe B.	515630	84	180384	02	10020	48	706035	34
C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	3537	19
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	2000	91
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	769988	44

III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt M.	Pf.	davon bar M.	Pf.	in Effekten M.	Pf.
Activa.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1907	2566963	84	396413	84	2170550	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlös für verkaufte und eingezogene Effekten	—	—	—	—	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten	230000	—	—	—	230000	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung	1191020	—	1191020	18	—	—
Summe Activa	3987984	02	1587434	02	2400550	—

	überhaupt M.	Pf.	davon bar M.	Pf.	davon in Effekten M.	Pf.
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten						
α) Ablösungskapitalien	220455	—	220455	—	—	—
β) zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds						
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	—	—	—	—	—	—
c) Ausgabe der Kassenverwaltung	769988	44	769988	44	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1907	2997540	58	596990	58	2400550	—
Summe Passiva	3987984	02	1587434	02	2400550	—
Gewinn- und Verlustkonto.						
Beim Ankauf von 230000 M. 3½% Preuß. Consols	9545	—				

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

395. Bekanntmachung. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau,
den 16. Mai 1908.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

436	Stück	Lit. A.	à 3000 M.	im Werte von	1308000 M.
113	„	„ B.	à 1500 M.	„ „	169500 M.
419	„	„ C.	à 300 M.	„ „	125700 M.
345	„	„ D.	à 75 M.	„ „	25875 M.
1313	Stück				1629075 M.

II. 3½% Rentenbriefe.

27	Stück	Lit. F.	à 3000 M.	im Werte von	81000 M.
2	„	„ G.	à 1500 M.	„ „	3000 M.
10	„	„ H.	à 300 M.	„ „	3000 M.
6	„	„ J.	à 75 M.	„ „	450 M.
1	„	„ K.	über		30 M.
46	Stück				87480 M.
2	Stück	Lit. L.	à 3000 M.	im Werte von	6000 M.
1	„	„ M.	über		1500 M.
2	„	„ N.	à 300 M.	im Werte von	600 M.
3	„	„ O.	à 75 M.	„ „	225 M.
2	„	„ P.	à 30 M.	„ „	60 M.
10	Stück				8385 M.
1	Stück	Lit. T.	über		75 M.
1	„	„ U.	„		30 M.
2	Stück				105 M.
1371	Stück	im Gesamtwerte von			1725045 M.

sowie die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 4 bis 16 zu dem zum 1. April 1908 ausgelosten amortisierten 4% Rentenbrief Lit. D. Nr. 19621 durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46

und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe ꝛc. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.

gez. von Tettenborn. von Scheliha.

(L. S.)

gez. Willers, Notar.

V. w. o.

gez. Pelzer. Kluckhuhn. Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht,

Breslau, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

396. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1908** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

395 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 20. 636. 661. 715. 812. 827. 836. 914. 927. 963. 978. 1026. 1128. 1189. 1224. 1232. 1407. 1509. 1623. 1791. 1839. 1870. 1873. 1976. 2166. 2198. 2315. 2341. 2507. 2546. 2800. 2825. 2920. 2970. 3045. 3060. 3217. 3231. 3375. 3457. 3502. 3527. 3552. 3558. 3685. 3696. 3746. 3783. 4202. 4247. 4274. 4517. 4536. 4561. 4677. 4757. 4787. 4816. 4921. 4924. 5045. 5280. 5297. 5311. 5354. 5357. 5389. 5488. 5512. 5513. 5653. 5766. 5775. 5796. 5936. 6038. 6194. 6278. 6340. 6384. 6555. 6648. 6655. 6826. 6839. 6998. 7046. 7056. 7058. 7105. 7376. 7448. 7534. 7611. 7818. 7984. 8317. 8334. 8356. 8419. 8512. 8959. 9002. 9091. 9093. 9113. 9173. 9183. 9229. 9236. 9290. 9317. 9405. 9458. 9570. 9581. 9594. 9605. 9640. 9838. 9849. 9981. 9988. 10154. 10299. 10342. 10581. 10605. 10689. 10763. 10927. 10948. 11050. 11256. 11328. 11408. 11488. 11496. 11598. 11761. 11869. 11928. 11935. 12002. 12349. 12379. 12462. 12478. 12497. 12638. 12691. 12749. 12884. 12894. 12912. 12924. 12928. 13085. 13129. 13176. 13279. 13391. 13432. 13457. 13500. 13651. 13667. 13673. 13855. 13889. 13908. 13995. 14105. 14227. 14290. 14310. 14405. 14416. 14618. 14743. 14860. 14878. 14928. 14932. 14944. 14964. 15033. 15091. 15136. 15520. 15640. 15653. 15903. 15961. 16049. 16090. 16128. 16384. 16412. 16438. 16497. 16660. 16689. 16776. 16808. 16829. 16948. 17056. 17086. 17110. 17134. 17204. 17312. 17342. 17432. 17479. 17586. 17613. 17621. 17685. 17862. 17996. 18004. 18105. 18256. 18430. 18521. 18641. 18743. 18766. 18874. 18885. 19060. 19225. 19240. 19444. 19539. 19626. 19683. 19776. 19849. 19852. 19864. 19874. 19890. 20043. 20060. 20103. 20182. 20203. 20236. 20250. 20270. 20278. 20455. 20482. 20494. 20544. 20982. 21120. 21270. 21322. 21352. 21668. 21780. 21874. 22090. 22218. 22242. 22256. 22276. 22281. 22303. 22335. 22459. 22535. 22541. 22576. 22586. 22668. 22708. 22750. 22796. 22910. 22966. 23034. 23040. 23212. 23312. 23379. 23382. 23464. 23474. 23497. 23513. 23531. 23755. 23814. 23859. 23883. 24009. 24118. 24139. 24234. 24257. 24511. 24604. 24610. 24641. 24743. 24845. 24939. 24991. 25017. 25128. 25151. 25197. 25207. 25262. 25317. 25420. 25466. 25564. 25633. 25656. 25660. 25693. 25747. 25769. 25805. 25903. 25956. 26042. 26237. 26264. 26295. 26318. 26356. 26370. 26392. 26424. 26443. 26527. 26696. 26895. 26949. 27015. 27097. 27140. 27235. 27255. 27288. 27305. 27338. 27539. 27547. 27576. 27582. 27615. 27694. 27791. 27799. 27952. 27972. 28094. 28126. 28135. 28177. 28183. 28203. 28207. 28286. 28333. 28430. 28539. 28648. 28657. 28710. 28732. 28793. 28805. 28834. 28905. 28960. 29039. 29183. 29251. 29255. 29378. 29384. 29397. 29401. 29422. 29426. 29455.

99 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 122. 286. 296. 434. 438. 450. 518. 528. 547. 646. 650. 658. 677. 726. 814. 837. 843. 857. 906. 1004. 1062. 1125. 1152. 1289. 1417. 1614. 1747. 1778. 1827. 1865. 1882. 1900. 2107. 2131. 2164. 2438. 2501. 2657. 2724. 3128. 3391. 3485. 4150. 4302. 4473. 4499. 4502. 4598. 4669. 4839. 4962. 5031. 5114. 5118. 5121. 5143. 5182. 5206. 5271. 5392. 5436. 5468. 5660. 5958. 6060. 6145. 6160. 6184. 6202. 6285. 6328. 6392. 6401. 6410. 6421. 6529. 6571. 6609. 6636. 6719. 6804. 6840. 6850. 6913. 6961. 6969. 6991. 7039. 7044. 7058. 7090. 7280. 7299. 7329. 7334. 7343. 7362. 7370. 7387.

384 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 68. 88. 101. 165. 177. 184. 300. 388. 566. 578. 604. 684. 742. 783. 804. 993. 1036. 1081. 1125. 1167. 1273. 1281. 1646. 1686. 1947. 2116. 2142. 2323. 2381. 2404. 2440. 2637. 2652. 2690. 2719. 2773. 2775. 2937. 2950. 3026. 3320. 3332. 3369. 3389. 3431. 3494. 3499. 3785. 3811. 3954. 3960. 3976. 4067. 4099. 4257. 4267. 4422. 4434. 4499. 4540. 4899. 5018. 5034. 5116. 5134. 5239. 5763. 5809. 6012. 6026. 6038. 6069. 6195. 6228. 6272. 6303. 6360. 6477. 6592. 6606. 6658. 6671. 6673. 6733. 6752. 6761. 6879. 6890. 6954. 7054. 7247. 7684. 7687. 7865. 7986. 8012. 8033. 8439. 8525. 8563. 8627. 8630. 8712. 8733. 8775. 8864. 8915. 9008. 9036. 9042. 9061. 9100. 9165. 9191. 9299. 9718. 9941. 9946. 9969. 10008. 10062. 10249. 10409. 10450. 10501. 10528. 10582.

10633. 10731. 10765. 10971. 11007. 11061. 11228. 11233. 11240. 11526. 11537. 11612. 11626. 11633. 11759. 11840. 11978. 12026. 12118. 12193. 12199. 12331. 12403. 12452. 12678. 12693. 12717. 12863. 12903. 13020. 13105. 13125. 13159. 13190. 13206. 13360. 13400. 13407. 13419. 13436. 13453. 13576. 13710. 13717. 13882. 14051. 14272. 14321. 14337. 14379. 14527. 14604. 14617. 14634. 14638. 14870. 14951. 15188. 15208. 15215. 15316. 15338. 15368. 15372. 15392. 15437. 15463. 15513. 15749. 15813. 15890. 15997. 16059. 16124. 16182. 16198. 16207. 16354. 16401. 16412. 16436. 16599. 16703. 16879. 16942. 17021. 17067. 17104 17246. 17266. 17273. 17384. 17424. 17527. 17625. 17633. 17663. 17716. 17733. 17819. 17889. 18071. 18130. 18158. 18236. 18325. 18351. 18420. 18593. 18674. 18718. 18809. 18861. 19069. 19128. 19193. 19323. 19326. 19380. 19573. 19574. 19671. 19776. 19788. 19808. 19827. 20069. 20076. 20256. 20327. 20382. 20403. 20429. 20550. 20617. 20646. 20757. 20820. 20912. 20977. 21015. 21117. 21203. 21259. 21328. 21388. 21659. 21719. 21759. 21789 21806. 21809. 21834. 21856. 21945 22064. 22094 22195. 22434. 22463. 22616. 22699. 22732. 22757. 22808. 22886. 22939. 23087. 23128. 23140. 23176. 23212. 23282. 23318. 23337. 23463. 13598. 23645. 23655. 23690. 23775. 23800. 23812. 23894 23895. 23940. 24052. 24108. 24180. 24208. 24256. 24277. 24350. 24490. 24520. 24522. 24641. 24741. 24791. 24796. 24800. 24893. 24933 24954. 24971. 25117. 25297. 25362. 25397. 25404. 25486. 25583. 25624. 25751. 25870. 25971. 25974. 25976. 26007. 26295. 26335. 26340. 26344. 26428. 26468. 26501. 26583. 26596. 26666. 26696. 26722. 26750. 26762. 26914. 26970. 27017. 27026. 27081. 27231. 27235. 27248 27290. 27337. 27353. 27361. 27384. 27390. 27419. 27421. 27436 27449. 27455. 27477. 27494. 27508. 27531. 27553.

306 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 84. 210. 262. 277. 314. 437. 530. 564. 608. 621. 639. 761. 764. 767. 804. 812. 849. 852. 1082. 1330. 1460. 1482. 1602. 1656. 1663. 1726. 1750. 1761. 1794. 1911. 1989. 2036. 2098. 2132. 2163. 2202. 2246. 2357. 2524. 2531. 2548. 2739. 2742. 2873. 2882. 3019. 3084. 3180. 3333. 3349. 3477. 3525. 3569. 3601. 3653. 3692. 3835. 4059. 4082. 4103. 4155. 4233. 4264. 4425. 4826. 4839. 4987. 5180. 5329. 5344. 5403 5492. 5547. 5592. 5678. 5731. 5743. 5852. 5869. 6130. 6132. 6296. 6557. 6585. 6592. 6651. 6749. 6785. 6877. 6888. 6911. 6952. 7008. 7072. 7153. 7220. 7309. 7655. 7820. 7827. 8169. 8222. 8287. 8375. 8429. 8462. 8588. 8647. 8663. 8665. 8953. 8955. 9022. 9037. 9235. 9447. 9460. 9484. 9509. 9627. 9664. 9706. 9774. 9884. 10007. 10009. 10095. 10156. 10181. 10224. 10236. 10382. 10509. 10681. 10818. 10944. 10956. 10995. 11052. 11082. 11292. 11323. 11378. 11428. 11460. 11609. 11706. 11782. 11875. 12354 12604. 12659. 12714. 12812. 12823. 12898. 12979. 13006. 13014. 13029. 13076. 13104. 13161. 13319. 13337. 13456. 13558. 13681. 13699. 13787. 13863. 13906. 13911. 13963. 14065. 14068. 14221. 14325. 14356. 14431. 14445. 14455. 14519. 14546. 14581. 14639. 14848. 14903. 15094. 15165. 15301. 15370. 15571. 15600. 15611. 15664. 15727. 15737. 15784. 15864. 15896. 15924. 15981. 16114. 16126. 16147. 16194. 16223. 16436. 16462. 16552. 16559. 16586. 16663. 16730. 16796. 16941. 17014. 17103. 17209. 17241. 17363. 17586. 17604. 17628. 17630. 17849. 17907. 17966. 17974. 18023. 18024. 18124. 18130. 18144. 18176. 18225. 18226. 18559. 18649. 18682. 18797. 18844. 18847. 18879. 18935. 18969. 19034. 19088. 19323 19331. 19342. 19488. 19547. 19608. 19615. 19661. 19677. 19682. 19756. 19802. 19804. 19838. 19869. 19952. 19978 20023. 20091. 20175. 20378. 20438. 20539. 20646. 20756. 20780. 20782. 20799. 20800 20859. 20860. 20872 20902. 21026. 21030. 21039. 21059. 21118. 21126. 21156. 21224. 21242. 21290. 21376. 21409. 21412. 21455. 21461. 21462. 21477. 21517. 21582. 21596. 21603. 21608. 21613. 21646.

2 Stück Lit. E. à 30 M. (10 Taler.)

Nr. 22237. 22247.

II. 3½% Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L à 3000 M., Nr. 15. 132. 215. 366.
3 Stück Lit. N. à 300 M., Nr. 163. 318. 460.
3 Stück Lit. O. à 75 M., Nr. 139. 161. 228.
2 Stück Lit P. à 30 M., Nr. 30. 31.
1 Stück Lit. T. über 75 M., Nr. 12.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1908** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert **gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Oktober 1908** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die **Zinsscheine Reihe 8 Nr. 5—16 und Erneuerungsscheine,** den unter II aufgeführten Rentenbriefen L. N. O. P. **die Zinsscheine Reihe III Nr. 3 bis 16** und **Erneuerungsscheine,** dem Rentenbriefe Lit. T **der Zinsschein Reihe I Nr. 16** und Anweisung beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des

Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1908 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, **seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen,** sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

a) **den 1. April 1899.**
Lit. C. Nr. 11805 über 300 M. (100 Taler.)

b) **den 1. Oktober 1899.**
Lit. D. Nr. 549 über 75 M. (25 Taler.)

c) **den 1. Oktober 1900.**
Lit. B Nr. 2076 über 1500 M. (500 Taler.)

d) **den 1. Oktober 1901.**
Lit. D. Nr. 7878 über 75 M. (25 Taler.)

e) **den 1. April 1902.**
Lit. D Nr. 1079 über 75 Mark (25 Taler.)

f) **den 1. Oktober 1902.**
Lit. D. Nr. 12059. 20685. à 75 M. (25 Taler.)

g) **den 1. April 1904.**
Lit A. Nr. 24046 über 3000 M. (1000 Taler.)

h) **den 1. Oktober 1905.**
Lit. D. Nr. 1924 über 75 M. (25 Taler.)

i) **den 1. April 1906.**
Lit. D. Nr. 1372 über 75 M. (25 Taler.)

II. zu 3½ %
seit 2. Januar 1905.
Lit. H. Nr. 153 über 300 Mark.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

397. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Johannistermin 1908**
am 17. Juni
eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefszinsen hat stattzufinden bis zum 24. Juni, die Einlösung fälliger Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni ab und zwar Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Die Zinsscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 15. Mai 1908.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.
Graf von Pückler-Burghauß.

398. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hierselbst, durch Beschluß vom 14. Mai d. Js. genehmigt, daß die forstfiskalische Parzelle Kartenblatt 6, Nr. 23/5, in Größe von 5 ar 77 qm aus dem Forstgutsbezirke Dombrowka ausscheidet und mit dem Gemeindebezirke Dammratsch vereinigt werde, ferner daß die Parzelle Kartenblatt 7, Nr. 321/2, in Größe von 7 ar 46 qm aus dem Gemeindebezirke Dammratsch ausscheidet und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Dombrowka vereinigt werde.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.
Lücke.

B I. 3710.

399. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen OS.: Ortschaft Brzezowitz; Kreis Neustadt OS.: Bestand des Knechts Machura in Gut Schloß-Oberglogau.

Erledigte Schullehrerstelle.

400. An der katholischen Schule zu Bischdorf, Kreis Rosenberg, ist die 1. Lehrerstelle mit der das Amt des Küsters und Organisten an der katholischen Kirche zu Bischdorf verbunden ist, zum 1. Juli 1908 zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1300 Mark, der Alterszulagensatz 130 Mark, außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Oppeln, den 12. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Michelly.

IIa. IV. Nr. 3979.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.